

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG Zusatzbedingungen SKY (über Unitymedia)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Abonnementvertrag über den Bezug des Programmangebots der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, Medienallee 26, 85774 Unterföhring, registriert im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRA 80699 (im Folgenden: Sky) im Rahmen des gemeinsamen Angebotes von Unitymedia (in Nordrhein-Westfalen die Unitymedia NRW GmbH bzw. in Hessen die Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, im Folgenden „Unitymedia“) bzw. der KabelBW GmbH und Sky oder bei Vermittlung eines Sky Angebotes durch Unitymedia/KabelBW. Sky hat Unitymedia/KabelBW mit der Durchführung des Kundenservices in Bezug auf das Angebot beauftragt. Sofern nachfolgend Rechte und Pflichten von Sky genannt werden, ist Unitymedia/KabelBW befugt, diese im Namen und Auftrag von Sky auszuüben. Erklärungen, die vom Kunden abzugeben sind, können gegenüber Unitymedia/KabelBW abgegeben werden.

1 Leistungen von Sky

1.1 Programmangebote und Zusatzdienste

1.1.1 Sky stellt dem Kunden das vereinbarte Programmangebot sowie soweit vereinbart den Zugang zu verfügbaren Zusatzdiensten über den Kabelanschluss von Unitymedia/KabelBW nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Zum Empfang der HD Inhalte vor Sky ist der Kunde nur nach Buchung des entsprechenden Sky HD Programmangebotes berechtigt. Die Nutzung der Sky Programmangebote, der Zusatzdienste ist dem Kunden ausschließlich auf den von Sky zugelassenen Empfangsgeräten (siehe unten Ziffer 1.2) gestattet. Sky ist berechtigt, das Programmangebot zu verschlüsseln und mit Kopierschutzverfahren und Watermarking zu versehen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestimmten Verschlüsselungssystems oder Kopierschutzverfahrens.

1.1.2 Bei der inhaltlichen Gestaltung sowie Abänderung und Anpassung der einzelnen Kanäle, sonstiger Dienste, Programmpakete und Paketkombinationen ist Sky frei, solange der Gesamtcharakter eines Kanals, eines sonstigen Dienstes, eines Programmpakets bzw. einer Paketkombination erhalten bleibt.

1.1.3 Der Kunde erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er kennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Sportkanälen und -paketen saisonal bedingt bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren kann.

1.1.4 Über Ziffer 1.1.2 hinaus behält sich Sky vor, den Inhalt einzelner Kanäle, sonstige Dienste, Programmpakete und Paketkombinationen abzuändern bzw. anzupassen, soweit dies aus lizenzrechtlichen Gründen, wie z. B. bei Rechteverlust oder dem Erwerb neuer Rechte, bzw. aus technischen Gründen, wie z. B. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten, erforderlich ist. In einem solchen Fall wird Sky den Kunden rechtzeitig, aber mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung, über die bevorstehende Änderung bzw. Anpassung informieren. Der Kunde ist berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bzw. Anpassung in Textform zu kündigen. Betrifft die Änderung bzw. Anpassung lediglich einen auch gesondert zu abonnierenden Bestandteil des Sky-Gesamtabonnements, ist der Kunde nur berechtigt, lediglich diesen Bestandteil in Textform zu kündigen. Sky wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung zugehen.

1.1.5 Der Kunde erkennt an, dass die Vervielfältigung von Inhalten/Daten auf der Festplatte eines digitalen Empfangsgeräts oder auf einem anderen zugelassenen Speichermedium nur im Rahmen eines bestehenden Abonnementvertrages und gemäß den Kopierschutzvorgaben von Sky und den Vorgaben der Lizenzgeber möglich ist. Nach Beendigung des Abonnements ist der Kunde nicht mehr berechtigt, auf die gespeicherten Inhalte/Daten zuzugreifen.

1.1.6 Sky Go und Sky Kids bieten eine Online-Zugangsmöglichkeit zu ausgewählten Inhalten des Abonnements und können ausschließlich in Verbindung mit einem bestehenden Abonnement genutzt werden. Der Inhalt der empfangbaren bzw. abrufbaren Programme ist jeweils abhängig vom Inhalt des Abonnements und vom jeweiligen Empfangsgerät. Es obliegt dem Kunden Empfangsgeräte zu nutzen, welche die Systemvoraussetzungen zur Nutzung von Sky Go /Sky Kids erfüllen. Darüber, welche Empfangsgeräte aktuell die Systemvoraussetzungen erfüllen und über die Registrierung der Endgeräte und die Nutzung kann sich der Kunde unter den Internetseiten www.sky.de/skygo oder www.skygo.de/faq informieren. Das Angebot Sky Kids stellt einen Ausschnitt kindgerechter Inhalte für Kinder und Jugendliche von 0 bis 12 Jahren aus dem Angebot Sky Go dar. Nach Eingabe der Zugangsdaten kann Sky Kids vom Kunden für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche konfiguriert werden.

1.1.6.1 Sky kann die Nutzung von Sky Go /Sky Kids beschränken, soweit dies aus technischen Gründen (z. B. zur Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes oder der Aufrechterhaltung der Netzintegrität) oder aus Gründen des Datenschutzes unter Berücksichtigung der Interessen von Sky erforderlich ist und für den Kunden zumutbar ist.

1.1.6.2 Vor jeder Nutzung von Sky Go ist die Eingabe der Login-Daten erforderlich. Der Kunde darf seine Login-Daten ausschließlich zum Haushalt des Kunden gehörenden Personen zur Verfügung stellen und die Login-Daten nicht an minderjährige Personen weitergeben.

1.1.6.3 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung einer geeigneten Internetverbindung. Verbindungskosten sind vom Kunden zu tragen.

1.1.6.4 Voraussetzung für die Nutzung von Sky Kids ist die Buchung des Entertainment-Pakets. Im Rahmen des Angebots von Sky Kids stellt Sky Inhalte zur Verfügung, die eine Freigabe ab 0 Jahre / 6 Jahren / oder 12 Jahren haben.

Der Kunde kann die Verfügbarkeit dieser Inhalte nach Eingabe der Zugangsdaten in Form von Profilen konfigurieren.

1.1.6.5 Um Endgeräte/Netze zu können, müssen diese bei Sky registriert werden. Die Nutzung von Sky Go und/oder Sky Kids auf einem Endgerät schließt die gleichzeitige Nutzung eines weiteren Endgeräts aus. Die Registrierung erfolgt automatisch durch erstmaliges Abspielen auf dem jeweiligen Empfangsgerät. Es besteht Anspruch auf die Registrierung eines Empfangsgeräts für die Nutzung von Sky Go oder Sky Kids. Sky kann die Registrierung weiterer Geräte zulassen, ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Registrierung/Beibehaltung der Registrierung weiterer Geräte entsteht dadurch nicht. Sky kann die Anzahl der zusätzlich zur Registrierung zugelassenen Empfangsgeräte jederzeit reduzieren.

1.1.7 Für die Inanspruchnahme von Zusatzdiensten, die Sky neben den Programmabonnements ggf. anbietet, gelten ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von Sky jeweils gesondert dafür festgesetzten Bestimmungen. Sky kann jederzeit neue Zusatzdienste einführen. Unentgeltliche Zusatzdienste oder Zusatzdienste, die der Kunde einzeln bestellt und bezahlt, kann Sky jederzeit wieder einstellen.

1.2 Digitales Empfangsgerät

Der Kunde benötigt zum Empfang der Sky Programme ein, für die Sky Programmangebote sowie der Zusatzdienste, jeweils zugelassenes, kompatibles Empfangsgerät (z. B. Digital-Receiver, CI Plus-Modul). Sky behält sich das Recht vor Leih-Receiver jederzeit gegen Leih-Receiver mit wesentlich gleichen Funktionen auszutauschen oder deren Software zu verändern, soweit dadurch die Leistungspflichten von Sky und die Funktionen des Leih-Receivers nicht wesentlich beeinträchtigt werden und dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Kunden zumutbar ist.

1.2.1 Änderung des Verschlüsselungssystems während der Vertragslaufzeit

1.2.2 Sky kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky (insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z. B. Jugendschutz, für den Kunden zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

1.2.3 Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Kunden überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

1.3 Smartcard

1.3.1 Für den Programmempfang wird dem Kunden von Sky bzw. von Unitymedia/KabelBW für die Laufzeit des Abonnements eine Smartcard überlassen. Die Smartcard berechtigt den Kunden nur zum Empfang der vertragsgemäßen Programmangebote an der von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abonnement angemeldet ist. Der Kunde darf die Smartcard nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen digitalen Empfangsgerät kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches TV-Endgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer digitalen Empfangsgeräte mit nur einer Smartcard oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der Smartcard über ein Netzwerk (z. B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist. Der Kunde erwirbt kein Eigentum an der von Sky zur Verfügung gestellten Smartcard und Empfangsgerät (z. B. Digital Receiver, CI+ Modul), es sei denn, bezüglich des Empfangsgerätes bzw. Smartcard wurde mit Sky ein Kaufvertrag inkl. Übergang des Eigentums an Dritte (z. B. Unitymedia/KabelBW) abgeschlossen. Die Smartcard von einem Dritten zu entnehmen, die Smartcard von Unitymedia/KabelBW überlassen, gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen dieses Dritten. Sky kann verlangen, dass eine überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem dieser Smartcard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird und ist berechtigt, vom Kunden die Mitteilung der Seriennummer seines zur Nutzung der Sky Programmangebote vorgesehen Empfangsgeräts zu verlangen. Solange und soweit der Kunde die Mitteilung der Seriennummer nach angemessener Fristsetzung durch Sky verweigert ist Sky berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten.

1.3.2 Jede Modifikation oder Manipulation durch den Kunden an einer Smartcard ist unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einer durch Sky bereit gestellten Smartcard oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Programmangebote und Zusatzdienste

2.1.1 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky vorgegebene Satellitenposition) sowie an eine entsprechende Hausverteilernetzanlage, mit dem oder der das Programmangebot von Sky empfangen werden kann. Die gefs, damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden obliegt die Bereitstellung und Installation des zum Programmempfang zugelassenen und für die jeweilige Empfangsart und Verschlüsselung kompatiblen Empfangsgerätes sowie des zum Programmempfang kompatiblen Endgerätes (TV, Bildschirm, Display, etc. sowie die Einrichtung eines persönlichen PIN-Codes gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Empfangsgerät beiliegt. Für den Empfang von HD-Programmangeboten hat der Kunde ein zum HD Empfang geeignetes Empfangsgerät bereitzustellen. Nicht zur Nutzung der Programmangebote von Sky zugelassen sind Empfangsgeräte, die nicht vom Verschlüsselungsanbieter lizenzierte Software zur Entschlüsselung beinhalten und/oder Software enthalten, die eine ungenehmigte Entschlüsselung der Programmangebote von Sky ermöglichen und/oder die eine nicht genehmigte Umgehung der digitalen Vorseperre des Jugendschutz und/oder der Kopierschutzverfahren (derzeit Macrovision, HDCP, CGMS-A) und/oder von Watermarking- oder Fingerprintingverfahren ermöglichen. Ebenso ist die Nutzung von zugelassenen Empfangsgeräten, des CI-Plus Moduls und/oder der Smartcard in Kombination mit anderen Geräten und technischen Verfahren verboten, die zu dem im vorgenannten Satz aufgeführten Umgehungsmöglichkeiten führen.

2.1.2 Der Abonnementvertrag berechtigt den Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung der Angebote. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Angebote öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z. B. durch den Upload in sog. File- oder Streaming-Sharing-Systeme oder für Internet-Ticker oder SMS-Dienste. Der Kunde darf Online-Inhaltdienste nicht außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky (Deutschland und Österreich) empfangen. Ab dem 01.04.2018 dürfen Kunden im Rahmen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltdiensten im Binnenmarkt auf Online-Inhaltdienste zuzugreifen und sie nutzen, solange sie sich vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerzieller Verwertung der Angebote verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit dem Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen.

2.1.3 Die Nutzung der Smartcard zur Weitergabe von Verschlüsselungsdaten oder sonstige ungenehmigte Manipulationen am Datenverarbeitungsvorgang der Smartcard, um die Sky Programmangebote unberechtigt zu nutzen („Cardsharing“) oder die ungenehmigte Weiterleitung der Sky Programmangebote („Live-Streaming“), sind strengstens untersagt.

2.1.4 Vertragswidrige Nutzung durch öffentliche Vorführung

2.1.4.1 Sky ist berechtigt, vom Kunden für jeden Fall einer schuldhaften vertragswidrigen öffentlichen Vorführung, insbesondere in gastronomischen Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke gegen Geld ausgegeben werden (z. B. Gaststätten, Bars, Hotels, Vereins- und Clubheime), oder in Spielotheken, Fitnessstudios oder Krankenhäusern, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2136,00 EUR für die innerhalb eines Vertragsjahres nachgewiesenen öffentlichen Vorführungen zu erheben. Eine öffentliche Vorführung ist jede Zugänglichmachung des Programmangebots oder eines Teils des Programmangebots für Personen, mit denen der Kunde nicht durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Erfasst ist auch der Fall, dass der Kunde Dritten eine solche öffentliche Vorführung dadurch ermöglicht, dass er ihnen die ihm von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z. B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt, in Bezug auf Sky Go ist eine Weitergabe der Login-Daten zur Nutzung durch nicht zum Haushalt des Kunden gehörende Personen erfasst.

2.1.4.2 Wird ein Verstoß im Sinne von 2.1.4.1 festgestellt, kann Sky dem Kunden die Sehbarberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung entziehen. Die Sehbarberechtigung wird wieder erteilt, wenn der Kunde Sky gegenüber angezeigt hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden bleiben durch einen Entzug der Sehbarberechtigung unberührt.

2.1.5 Vertragswidrige private Nutzung außerhalb des Haushalts

2.1.5.1 Für den Fall, dass der Kunde das von Sky im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Programmangebot oder eines Teils des Programmangebots schuldhaft zur vertragswidrigen privaten Vorführung außerhalb des Haushalts, auf den der Vertrag angemeldet ist (vgl. 1.4) nutzt, ist Sky berechtigt, vom Kunden für die innerhalb eines Vertragsjahres nachgewiesenen Verstöße eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Entgelts des für den Vertrag des Kunden pro Vertragsjahr anfallenden Entgelts zu erheben. Eine private Vorführung ist jede Zugänglichmachung für Personen, mit denen der Kunde durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Erfasst ist auch der Fall, dass der Kunde Dritten die Nutzung dadurch ermöglicht, dass er ihnen die ihm von Sky zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z. B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt. In Bezug auf Sky Go ist eine Weitergabe der Login-Daten zur Nutzung durch nicht zum Haushalt des Kunden gehörende Personen erfasst.

2.1.5.2 Ziffer 2.1.4.2 gilt entsprechend.

2.1.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Insbesondere muss der Kunde hierzu sicherstellen, dass die digitale Vorseperre nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass kein Unbefugter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN hat. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu vorgesperrten Inhalten gewähren.

2.1.7 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Kunden ist Sky unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG

Zusatzbedingungen SKY (über Unitymedia)

3 Vergütungsregelungen

3.1 Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge sind im Voraus zum Ende des Kalendermonats vor dem Kalendermonat der Leistungserbringung fällig und zahlbar. Sky hat Unitymedia/KabelBW beauftragt und ermächtigt, die Beiträge einzuziehen, bzw. entgegenzunehmen. Die aufgeforderte Rückgabe der Smartcard oder eines Leih- Receivers vor Ablauf des Abonnements entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge.

3.2 Preisanpassung

3.2.1 Sky kann den mit dem Kunden vereinbarten Abonnementbeitrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von Sky stehen („Gesamtkostenveränderung“). Die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen („Gesamtkosten“): Entgelte für Programmizenzen, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten.

3.2.2 Sky kann den Abonnementbeitrag erhöhen („Preiserhöhung“), wenn und soweit die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten steigen („Gesamtkostensteigerung“). Sky darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Sky informiert den Kunden über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Sky weist den Kunden im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.

3.2.3 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Abonnementbeitrages, ist der Kunde berechtigt, den Abonnementvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Abonnementbeitrag fortgesetzt.

3.2.4 Sky hat den Abonnementbeitrag zu senken („Preissenkung“), wenn und soweit sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten verringern („Gesamtkostenverringerung“). Die Preissenkung hat dem Betrag der Gesamtkostenverringerung zu entsprechen.

3.2.5 Unabhängig von den Regelungen 3.2.1 bis 3.2.4 ist Sky für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, den Abonnementbeitrag entsprechend anzupassen.

4 Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

4.1 Der Kunde ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Dies gilt nicht, soweit der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen den Ausfall zu vertreten haben. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Unterbrechungen, die in der Summe pro Kalenderjahr nicht mehr als 60 Stunden je einzeltem Kanal ausmachen. Bei einem vollständigen Programmausfall ist jedoch jede durchgehende Unterbrechung von mehr als 24 Stunden ab Beginn der 25. Stunde nicht mehr geringfügig, ungeachtet der Summe der Unterbrechungen im jeweiligen Kalenderjahr. Kein Programmausfall liegt vor, wenn der Kunde seinen Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.11 nicht nachkommt.

4.2 Ziffer 4.1 gilt entsprechend, wenn durch Softwareaktualisierungen auf dem digitalen Empfangsgerät oder der Smartcard ein Programmempfang vorübergehend nicht möglich ist.

4.3 Sky haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Sky – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Sky.

4.4 Ist der Kunde mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig im Zahlungsverzug, so kann Sky bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Selbstberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen solange verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt neben dem Recht zum Entzug der Selbstberechtigung unberührt. Kündigt Sky das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Kunden oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzuges, ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalisierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abonnementbeiträge für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

4.5 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

4.6 Sky haftet nicht für Ansprüche des Kunden gegen Unitymedia/KabelBW.

5 Datenschutz

5.1 Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky und Auftragsnehmern im Sinne des § 11 BDSG erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Verträge, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie der Vergütungsabrechnung erforderlich ist.

5.2 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung und Adressverifizierung (Prüfung auf Zustellbarkeit) übermitteln Sky und ggf. Dritte bei Vertragsaufnahme und während der Laufzeit des Abonnementvertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge sowie ggf. weitere bonitätsrelevante Vertragsabwicklungsdaten an Wirtschaftsauskunfteien (derzeit die Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden). Sky erhält von der bzw. über die Infoscore Consumer Data GmbH daraufhin Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden und Bonitätsauskünfte über den Kunden auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren errechneter Wahrscheinlichkeitswerte für ein zukünftige Verhalten in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen (Scoring).

5.3 Zum Zwecke der Altersverifikation übermittelt Sky die angegebenen personenbezogenen Daten an Wirtschaftsauskunfteien (derzeit z. B. SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden).

5.4 Das öffentliche Verzeichnisse von Sky findet sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutzz auf der Website von Sky unter www.sky.de.

6 PlayReady™

Soweit Programminhalte über das Internet abgerufen oder bereitgestellt werden, nutzt Sky die Microsoft PlayReady™ Zugangstechnologie, um die gewerblichen Schutzrechte einschließlich der Urheberrechte von Sky zu schützen. Die PlayReady™-Technologie dient dazu, PlayReady™-geschützten und/oder WindowsMediaDigitalRightsManagement (WMDRM) -geschützten Inhalt zugänglich zu machen. Falls das Endgerät nicht in der Lage ist, die Nutzungsbeschränkungen für Inhalte in geeigneter Weise durchzuführen, kann Sky oder der jeweilige Rechteinhaber von Microsoft verlangen, die Berechtigung zur Wiedergabe von PlayReady™-geschützten Inhalten über das Endgerät zu widerrufen. Ungeschützte Inhalte oder Inhalte, die von anderen Zugangstechnologien geschützt werden, sind von diesem Widerruf nicht betroffen. Sky kann vom Kunden eine Aktualisierung von PlayReady™ verlangen, um auf die Inhalte zugreifen zu können. Wenn der Kunde diese Aktualisierung ablehnt, wird der Kunde nicht in der Lage sein auf die Inhalte zuzugreifen, die die Aktualisierung erfordern.

7 Vertragsdauer/Kündigung

7.1 Der Abonnementvertrag hat die vereinbarte Laufzeit und verlängert sich automatisch jeweils wieder um weitere 12 Monate, wenn nicht entweder der Kunde oder Sky jeweils 2 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform kündigt. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der Smartcard. Die Freischaltung erfolgt in der Regel automatisch nach Bestellung des Programmangebots.

7.2 Vorbehaltlich der Zustimmung von Sky gilt: Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit ein „Upgrade“ (Erweiterung) seines Abonnementumfangs jeweils zu den Standardpreisen vornehmen. Ein Upgrade zu Sonderkonditionen bedingt ggf. einen Neustart der Vertragslaufzeit. Ein „Downgrade“ (Verkleinerung) des Abonnementumfangs kann jeweils zum Ende der Vertragslaufzeit erfolgen und muss Sky bis zum Wirksamwerden der Vertragsverlängerung in Textform mitgeteilt werden.

7.3 Während der Laufzeit des Abonnementvertrages können Extras (wie z. B. einzelne Programmkanäle) soweit angeboten, zu den jeweils gültigen Bedingungen hinzuabonnieren werden. Für diese gilt die Laufzeit des bereits bestehenden Abonnementvertrages. Einzelne Extras können mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit des Abonnementvertrages, auch einzeln, in Textform gekündigt werden, andernfalls verlängern sie sich jeweils um weitere 12 Monate.

7.4 Eine außerordentliche Kündigung seitens des Kunden wegen eines vollständigen Programmausfalls ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 12 Tage oder wenn eine Unterbrechung aufgrund höherer Gewalt nicht mehr als 30 Tage ununterbrochen andauert. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nicht um den Zeitraum der Unterbrechung.

7.5 Ist Sky aufgrund von lizenzrechtlichen bzw. technischen Gründen nicht mehr in der Lage dem Kunden einzelne Kanäle, sonstige Dienste, Programmpakete oder Programmkombinationen zur Verfügung zu stellen, ist Sky mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Abonnementvertrag für die betroffenen einzelnen Kanäle, sonstige Dienste, Programmpakete oder Programmkombinationen außerordentlich zu kündigen.

7.6 Sky ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände die nicht im Einflussbereich von Sky liegen. Dies sind z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

7.7 Zieht der Kunde in ein anderes Empfangsgebiet als das der Unitymedia/KabelBW oder der Kabel BW GmbH, berechtigt ihn das nicht, das Sky Abonnement außerordentlich zu kündigen, sofern die Sky Programme technisch verfügbar bleiben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn am neuen Wohnort des Kunden ein Anschluss an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage, die auch Sky- Programme empfangen kann, vorhanden ist. Für diesen Fall stellt Sky dem Kunden die erforderlichen Empfangsgeräte und Smartcard ggf. gegen eine Gebühr zur Verfügung. Der Kunde hat unverzüglich eine amtliche Ummeldebekätigung vorzulegen, andere Nachweise werden nicht anerkannt.

7.8 Kündigt der Kunde das Unitymedia/KabelBW Pay TV Paket, stellt Sky dem Kunden zusätzlich des bereits gebuchten Sky Programms, das Sky Basispaket zur Verfügung.

8 Übertragung an Dritte

8.1 Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Kunden sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten informiert Sky den Kunden 4 Wochen im Voraus ist der Kunde berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen.

8.2 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

9 Schlussvereinbarungen

9.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Abonnementvertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Abonnementvertrages im Übrigen unberührt.

9.2 Sky kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen ändern, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zumutbar ist. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der von Sky gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Sky weist den Kunden in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.

Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

An einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt Sky nicht teil.

Stand: 01/2018